

RESOLUTION 2016-10

Resolution über die Situation der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei

eingereicht von der Ökumenischen Föderation der Konstantinopler

Bei der Delegiertenversammlung in Breslau / Wrocław am 21. Mai 2016 haben die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten folgende Resolution angenommen:

Unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948), des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ (1966), der „Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung“ (1981) und der einschlägigen Berichte der UN Sonderberichterstatter (E/CN.4/2006/5), sowie den „Leitfäden für die Überprüfung von Gesetzgebung zur Religions- und Glaubensfreiheit“, der von dem OSZE/BDIMR beratenden Expertengremium über Religions- oder Gewissensfreiheit in Abstimmung mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) vorbereitet wurde;

In Anbetracht von Artikel 40 des Lausanner Vertrages (23.07.1923), der erklärt, dass „Türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, sowohl nach geltendem Recht als auch in der Praxis die gleiche Behandlung und Sicherheit erfahren sollen, wie alle anderen türkischen Staatsbürger. Insbesondere sollen sie gleichberechtigt sein, auf ihre eigenen Kosten religiöse und soziale Institutionen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren – so auch Schulen und andere Erziehungseinrichtungen, mit dem Recht, ihre eigene Sprache zu gebrauchen und darin ihre eigene Religion frei ausüben zu können.“;

Mit dem Hinweis auf Artikel 42 des obengenannten Vertrages, aus dem Folgendes hervorgeht: „... Die türkische Regierung verpflichtet sich, den Kirchen, Synagogen, Friedhöfen und anderen religiösen Einrichtungen der oben erwähnten Minderheiten, völligen Schutz zu garantieren. Den religiösen Stiftungen, sowie den religiösen und gemeinnützigen Institutionen der genannten Minderheiten, die gegenwärtig in der Türkei existieren, wird die vollkommene Vollmacht garantiert. Die türkische Regierung wird die Bildung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen sowie alle notwendigen Schritte, die anderen privaten Institutionen dieser Art zustehen, nicht ablehnen.“;

In Anbetracht der Tatsache, dass:

- a) die Regierung der Republik Türkei, durch die Entscheidung des Generaldirektorats der Wohlfahrtsstiftungen, die Wahlen für die Mitglieder der Verwaltungsgremien in den Wohlfahrtsstiftungen der Minderheit seit Januar 2013 verhindert hat, indem es die existierende Wahlverordnung widerrufen hat ohne eine neue einzuführen. Diese Angelegenheit ist bereits seit mehr als drei Jahren ausstehend, obwohl die Minderheiten Vorschläge für die Verordnung eingereicht haben und trotz zahlreicher Aufforderungen. Diese Situation bereitet allen nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei enorme Schwierigkeiten.
- b) alle griechisch-orthodoxen historischen Kloster auf den Istanbul Inseln, die Inseln Gökçeada (Imbros) und Bozcaada (Tenedos) sowie zwei Kirchen (St. Georg Kirchen im

Edirnekapi- und Tarabya-Bezirk) in Istanbul bleiben unter dem „Fused (Mazbut) Status“, eine Tatsache, die verhindert, dass diese Stiftungen von ihrem juristischen Besitzer, der griechisch-orthodoxen Gemeinschaft, verwaltet werden können.

- c) die drei historischen Kirchen und ihre Liegenschaften im Karaköy (Galata)-Bezirk, die der griechisch-orthodoxen Gemeinschaft gehören, werden illegal von der sogenannten selbsterklärten „türkisch-orthodoxen Kirche“ besetzt, deren Mitglieder ausschließlich Nachkommen der Familie des verstorbenen Eftim Karahisaridis sind;

In Bekräftigung der Tatsache, dass die religiöse Perspektive ein großes Anliegen für den Fortbestand einer Minderheit ist;

Fordert die Regierung der Republik Türkei auf:

- a) sich allen Verpflichtungen, die aus den internationalen Verträgen in Bezug auf die nicht-muslimischen Wohlfahrtsstiftungen hervorgehen, anzunehmen;
- b) Wahlen innerhalb der nicht-muslimischen Wohlfahrtsstiftungen durch Lösung des Problems der einschlägigen Wahlverordnung zu gestatten;
- c) die juristische Person der Fused (Mazbut) griechisch-orthodoxen Minderheitswohlfahrtsstiftungen anzuerkennen und die Verwaltung dieser Stiftungen durch die Minderheit zu ermöglichen;
- d) die drei Kirchen und ihre Liegenschaften im Bezirk Karaköy, die derzeit illegal von einer selbsterklärten „türkisch-orthodoxen Kirche“ besetzt werden, die keine Mitglieder aus der Gemeinschaft hat, an die griechisch-orthodoxe Minderheit zurückzuführen.